

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Bahia Clearingstelle Bremen gGmbH,

Stresemannstraße 52

28207 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII in Anlehnung an den
Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII**

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Trägerverbund - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Wohngruppe Hohentorsheerstraße, Hohentorsheerstr. 99, 28199 Bremen** für männliche, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Anlehnung bzw. gem. LAT 1 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 7 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 85% angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.8 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 1.3.2024** beträgt die Gesamtvergütung

€ 246,08 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 229,57 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 16,51 pro Person/täglich.

3.1.1 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 1.2.2025** beträgt die Gesamtvergütung

€ 260,62 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 244,11 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 16,51 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschemata (*Anlagen 2+3*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender Abwesenheit des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

4.3 Ferner erstellt der Einrichtungsträger einen Bericht entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII. Diese Berichte werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März eines Jahres vorgelegt und gehen gezielt auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.03.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Wesentliche Veränderungen können beispielsweise dadurch entstehen, dass der Einrichtungsträger zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung aufgrund besonderer Umstände lediglich eine vorläufige Betriebserlaubnis erhält/erhalten hat. Sollten sich durch das entsprechende Betriebserlaubnisverfahren Änderungen im Leistungsangebot ergeben, so teilt der Träger diese unaufgefordert mit.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 92 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 78 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete entfallende Erlösanteil bei von 85% abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen.

6.3 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

6.4 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

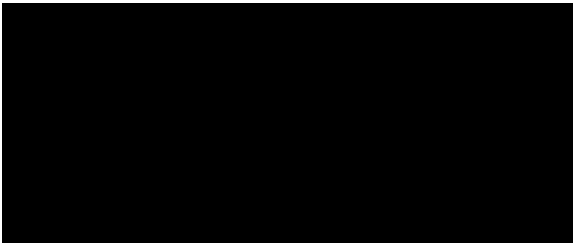
7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2024

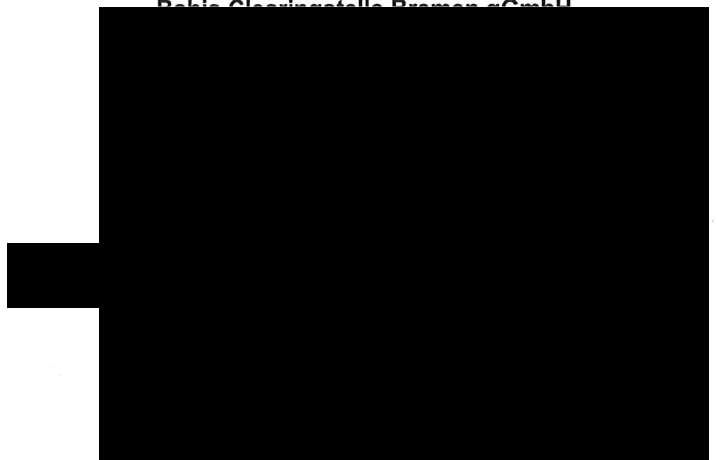
**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag



Einrichtungsträgerin

Bahia Clearingstelle Bremen gGmbH



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema 1.3.2024

Anlage 3: Kalkulationsschema 1.2.2025